

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/102

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at

Fax: 02252/9025-22631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

David Kaincz

22637

08. Mai 2020

Betrifft

Ausnahme von den Verboten und Schonvorschriften für Federwild zum Zwecke der Beringung von Habichtskäuzen - Verordnung

Präambel

Sachverhalt

Am 22.01.2020 hat Mag. Dr. Richard Zink vom Institut für Wildtierkunde von der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, um eine Verordnung für den Verwaltungsbezirk Baden gebeten. Mit E-Mail vom 22.01.2020 wurden vom Antragsteller die betroffenen Gemeinden bekanntgegeben. Weitere Unterlagen wurden amtswegig vom Amtssachverständigen für Jagdwesen der BH Wien-Umgebung übermittelt.

Befund des ASV für Jagdwesen

Das Projekt: „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ wurde 2007 von der Universität für Veterinärmedizin unter Einbindung des Landes Niederösterreich sowie des Biosphärenparks, NÖ Landesjagdverband und ÖBF AG gestartet. Zu dem Ansiedlungsprojekt im Wienerwald läuft ein Parallelprojekt im Wildnisgebiet Dürrenstein. Insgesamt ist vorgesehen 10 – 20 Individuen pro Jahr in beiden Gebieten freizulassen. 2010 wurden die entsprechenden jagdrechtlichen bzw. forstrechtlichen Bewilligungen für das Aussetzen bzw. für den Betrieb von zwei Volieren durch die Bezirkshauptmannschaften Wien-Umgebung und Mödling im Wienerwald erteilt. Parallel dazu wurden von den Projektbetreibern Nisthilfen (Nistkästen) in der Umgebung der Volieren verteilt, um den Bruterfolg zu erhöhen, zumal der Habichtskauz, welcher selber keine Nester baut, auf diese Bruthilfen angewiesen ist. Zudem dienen die Nistkästen der besseren Kontrolle der Brutbestände und der Erhebung der Fortpflanzungsrate. Habichtskäuze legen im März/April 2-6 Eier. Die Brutzeit dauert in der Regel 28 Tage (28 - 30 Tage). Nach weiteren 34-36 Tagen (Nestlingszeit) sind die Jungen flügge und werden weitere zwei Monate von den Eltern versorgt.

Das Ergänzungsprojekt „Beringung von Habichtskäuzen“ hat den Zweck Jungvögel zu markieren, um die Tiere im Falle eines Wiederfanges oder Todes identifizieren zu können. Dabei ist die Rückmeldung von Totfunden durch Jäger und Förster eine wesentliche Grundlage für die Abschätzung der Bestandssituation. Zur Markierung bekommen die

Vögel, bevor sie flugfähig sind, einen kleinen Aluminium- oder Kunststoffring am Bein angelegt. Die wesentlichen Informationen sind in der Beschriftung des Ringes enthalten. Der Vorgang der Beringung dauert nur wenige Minuten. Nach der Beringung werden die Jungvögel zurückgesetzt oder an Ort und Stelle wieder freigelassen. Über das Wiederansiedlungsprojekt Habichtskauz geht dem ASV für Jagdwesen regelmäßig der „Newsletter Habichtskauz“ zu.

Die Beringungsaktion durch Mitarbeiter der Universität für Veterinärmedizin ist im Bezirk Baden in den Jagdgebieten folgender Gemeinden geplant:

Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Furth an der Triesting, Klausen–Leopoldsdorf und Pottenstein

Zu den Ortsgemeinden wird bemerkt, dass nicht alle aufgezählten Gemeinden auch tatsächlich im Wienerwald liegen.

Gutachten des ASV für Jagdwesen

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann i.S. d. § 74 Abs. 5 Ausnahmen von den Schonvorschriften zulassen. Die speziellen Verbote bezüglich des Habichtskauzes (Nachtgreifvogel), welcher als Federwild i.S. d. § 3 Abs.1 Zif.2 Jagdgesetz 1974 bzw. als nicht jagdbares Federwild i.S.d. § 3 Abs.3 Jagdgesetz 1974 gilt, umfassen auch das Verbot der absichtlichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit i.S.d. § 3 Abs.5 Zif.2 Jagdgesetz 1974. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist dann möglich, wenn als Gründe für die Störung Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung i. S. d. § 3 Abs.6 Zif.3 lit. e Jagdgesetz 1974 vorliegen.

Aus wildökologischer Sicht ist der Akt der Beringung, auch wenn er nur wenige Minuten lang dauert, eine Störung, die dazu führen kann, dass das Nest frühzeitig verlassen wird. Nachdem die Jungvögel aber nach dem Verlassen des Nestes auch noch weiter von den Eltern versorgt werden, liegt die Störung im vertretbaren Bereich. Zudem dient die als Störung zu wertende Beringung wissenschaftlichen Zwecken. Die Beringung wiederum ist Teil eines Gesamtprojektes, welches die Wiederansiedlung des Habichtskauzes zum Ziel hat. Das Projekt „Beringung von Habichtskäuzen“ stellt als Ergänzung bzw. Evaluierung des Wiederansiedlungsprojektes einen wichtigen Teil des Gesamtprojektes „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ dar. In diesem Lichte steht aus jagdfachlicher Sicht einer Bewilligung grundsätzlich nichts entgegen. Das Beringen von Habichtskäuzen stellt aber einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf. Es wird daher empfohlen die Jagdausübungsberechtigten im Wege der zuständigen Hegeringleiter zu informieren.

In die Verordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:

1. Die Bewilligung zur Beringung von Habichtskäuzen in den Jagdgebieten der Gemeinden: Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Furth an der Triesting, Klausen–Leopoldsdorf und Pottenstein wird bis zum 30.06.2028 erteilt.
1. Die Beringung ist ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres zulässig.
2. Zur praktischen Durchführung der Beringung sind ausschließlich Personen oder Vertreter von Institutionen befugt, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung

und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der Habichtskäuze heranzuziehen. Die durchführenden Personen sind der Behörde drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

3. Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten. Diese ist von den autorisierten Personen i. S. d. Punktes 3 selbstständig vor der Beringung einzuholen.
4. Sollten in den Nisthilfen andere Greifvögel als Habichtskäuze vorgefunden werden, ist jede weitere Störung untersagt.
5. Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Gemeinde bis spätestens 31.12. jedes Jahres bekannt zu geben.

Behördliche Beurteilung

Rechtsgrundlagen:

Der Habichtskauz zählt gemäß §§ 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, zum Federwild (Nachtgreifvogel) und ist nicht jagdbar. Für den Habichtskauz sind in den §§ 22 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 keine Schusszeiten vorgesehen und er ist daher darüber hinaus ganzjährig geschont.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 regeln die Verbote für das Federwild und in Ziffer 2 das spezielle Verbot jeder absichtlichen Störung, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit.

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt: Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen und sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Diese Ausnahmen von den Verboten § 3 Abs. 5 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zuzulassen, wenn

1. es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt,
3. einer der in Abs. 6 Z. 3 genannten Gründe eine Ausnahme rechtfertigt und
4. eine Ermächtigung in diesem Gesetz oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorliegt.

Forschungszwecke oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung sind gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. e NÖ Jagdgesetz 1974 Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und behördliche Willensbildung

Das von der Jagdbehörde eingeholte jagdfachliche Gutachten des Amtssachverständigen vom 18. März 2014 hat ergeben:

„Aus wildökologischer Sicht ist der Akt der Beringung, auch wenn er nur wenige Minuten lang dauert, eine Störung, die dazu führen kann, dass das Nest frühzeitig verlassen wird. Nachdem die Jungvögel aber nach dem Verlassen des Nestes auch noch weiter von den Eltern versorgt werden, liegt die Störung im vertretbaren Bereich. Zudem dient die als Störung zu wertende Beringung wissenschaftlichen Zwecken. Die Beringung wiederum ist Teil eines Gesamtprojektes, welches die Wiederansiedlung des Habichtskäuzes zum Ziel hat. Das Projekt: „Beringung von Habichtskäuzen“ stellt als Ergänzung bzw. Evaluierung des Wiederansiedlungsprojektes einen wichtigen Teil des Gesamtprojektes „Wiederansiedlung von Habichtskäuzen in Österreich“ dar. In diesem Lichte steht aus jagdfachlicher Sicht einer Bewilligung grundsätzlich nichts entgegen.“

Der Jagdsachverständige hat in weiterer Folge in seinem Gutachten Maßnahmen zum Schutze vor unvertretbarer Störung sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Projektarbeit vorgeschlagen, die in der Verordnung aufgenommen wurden.

Der Bezirksjagdbeirat des Verwaltungsbezirkes Baden vom 27. April 2020 brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass grundsätzlich gegen die Beringung der Habichtskäuze im Rahmen des Projektes bei Einhaltung der vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen kein Einwand besteht und die Jagdausübungsberechtigten eingebunden werden müssen.

Das Beringen von Habichtskäuzen stellt – sofern nicht vom Jagdausübungsberechtigten selbst vorgenommen - einen Eingriff in fremdes Jagdrecht dar. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Beringung nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten erfolgen darf.

Die Prüfung durch die Jagdbehörde hat schlussendlich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegen,

- insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. e leg. cit. die Forschungsprojekte zur Wiederansiedlung diese Ausnahme rechtfertigen,
- der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird, weil nur eine Beringung und keine Entnahme erfolgt,
- eine Ermächtigung nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 vorliegt und
- eine Beringung nicht durch eine andere zufriedenstellende Maßnahme ersetzt werden kann.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Baden lässt für den Zeitraum 2020 – 2028 nachstehende Ausnahme vom Verbot jeder absichtlichen Störung für Federwild, insbesondere während der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit zu:

Beringung von Habichtskäuzen

§ 2

Die Beringung von Habichtskäuzen darf

- bis längstens 30. Juni 2028
- nur im Rahmen des Ergänzungsprojektes „Beringung von Habichtskäuzen“ der Universität für Veterinärmedizin
- in den Jagdgebieten der Gemeinden Alland, Altenmarkt an der Triesting, Bad Vöslau, Furth an der Triesting, Klausen–Leopoldsdorf und Pottenstein
- ausschließlich in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres

erfolgen.

§ 3

Rechtzeitig vor Durchführung der Beringung ist von den die Beringung durchführenden Personen das Einverständnis mit den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Die Durchführung der Beringung durch jagdfremde Personen bedarf der Zustimmung des betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

§ 4

Die Durchführung der Beringung darf ausschließlich von Personen oder Vertretern von Institutionen durchgeführt werden, die einschlägige Kenntnisse in der Behandlung und Aufzucht von Greifvögeln nachweisen können. Vorrangig sind Vertreter der veterinärmedizinischen Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, für die Beringung der Habichtskäuze heranzuziehen. Die mit der Beringung betrauten Personen (Name, Telefonnummer, beauftragte Stelle) sind der Bezirkshauptmannschaft Baden drei Wochen vor Beginn der Beringung bekannt zu geben.

§ 5

Sollten an den Beringungsorten andere Federwildarten, insbesondere andere Greifvögel als Habichtskäuze vorgefunden werden, ist die Beringungsaktion unverzüglich abzubrechen, um jede weitere Störung zu vermeiden.

§ 6

Die Ergebnisse der Beringung sind von der die Beringung durchführenden Person oder Institution zu dokumentieren und der Behörde unter Angabe des Orts der Beringung (Jagdgebiet, Gemeinde) und Anzahl der Beringungen je Jagdgebiet und Gemeinde bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres bekannt zu geben.

Unabhängig davon sind die Personen, die mit der Beringung vertraut sind, sowie die mit der Beringung beauftragten und betrauten Institutionen verpflichtet, der Bezirkshauptmannschaft Baden auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die Beringungsaktionen, Orte, Zeiten, Beringungsmaßnahmen und Name der beringenden Personen bekannt zu geben.

§ 7

Die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Auflagen stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 135 Abs.1 Z. 30 dar und ist strafbar.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 5, Abs. 6 Z. 3 lit. e und Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974,
LGBl. 6500

§ 74 Abs. 5 i.V.m. § 73 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

1. Abteilung Agrarrecht

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r